

Tagesschulverordnung

vom 16.10.2024 (Stand am 01.11.2024)

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand.....	3
Zweck.....	3
Begriff	3
Umfang und Inhalte.....	3
Ziele der Betreuungsarbeit	3
Betreuungsschlüssel	4
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern	4
Abmeldung.....	4
Ausschluss.....	4
Versicherungen	4
Personal	5
Bildungskommission.....	5
Abteilungsleitung BKS.....	5
Hauptleitung Tagesschule.....	6
Standortleitung	6
Administration	6
Gebührenpflicht	6
Erhebung der Gebühr	6
Bemessungskriterien	7
Meldepflicht.....	7
Entgelt für die Mahlzeiten	7
Tarifanpassung.....	7
Rechnungsstellung und Inkasso	7
Gebührenerlass	7
Mahnwesen	8
Inkrafttreten.....	8

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz¹, die Tages-
schulverordnung², Art. 66 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung³ sowie Art. 6 Bst. g und Art. 28 Schulregle-
ment⁴ die folgende Tagesschulverordnung:

Gegenstand	1. Grundlagen Art. 1 ¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Gemeinde Münsingen fest. ² Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.
Zweck	2. Allgemeines Art. 2 Kinder und Jugendliche der Volksschule Münsingen werden ausserhalb der Unterrichtszeiten nach Massgabe dieser Verordnung betreut.
Begriff	Art. 3 Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule bietet sie ein pädagogisch geleitetes, familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche, die die Volksschule Münsingen besuchen.
Umfang und Inhalte	Art. 4 ¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der unterrichtsfreien Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr, während der Schulwochen. ² Die Betreuung wird während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag gewährleistet. ³ An schulfreien Tagen infolge Weiterbildung der Lehrerschaft ist die Tagesschule ganztags geöffnet, wenn mindestens fünf Kinder angemeldet sind. Für die Betreuung an schulfreien Tagen müssen die Eltern die Kinder an- beziehungsweise abmelden. Ohne erfolgte Abmeldung wird für die Umtriebe der Tagesschule eine zusätzliche Pauschalgebühr verrechnet. ⁴ Vor Feiertagen (Karfreitag, Auffahrt) ist die Tagesschule bis 16.05 Uhr geöffnet. ⁵ An Feiertagen ist die Tagesschule geschlossen. ⁶ In den Schulferien der Primarstufe ist die Tagesschule für die Klassen der Zyklen 1 und 2 geschlossen. ⁷ In den Schulferien der Sekundarstufe ist die Tagesschule für den Zyklus 3 geschlossen. ⁸ In den Schulwochen von Auffahrt bis Pfingsten (Pfingstferienwoche Primarstufe) findet für die Sekundarstufe nur die reguläre Mittagsbetreuung statt. Die Früh- und Nachmittagsbetreuungen entfallen.
Ziele der Betreuungsarbeit	Art. 5 Die Schwerpunkte der Betreuungsarbeit liegen in der Gestaltung der Freizeit der Schülerinnen und Schüler und in der Förderung der überfachlichen (sozialen, personalen und methodischen) Kompetenzen. Die Tagesschule bietet ausserhalb der Unterrichtszeiten eine professionelle, altersgerechte und qualitativ hochwertige Betreuung für Schülerinnen und Schüler an.

¹ Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG), BSG 432.210

² Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV), BSG 432.211.2

³ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

⁴ Schulreglement der Gemeinde Münsingen vom 07.11.2017

Betreuungsschlüssel	<p>Art. 6</p> <p>¹ Eine Gruppe umfasst in der Regel acht bis zehn Kinder und Jugendliche. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport (BKS).</p> <p>² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.</p>
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern	<p>Art. 7</p> <p>¹ Grundlage für die Aufnahme zum Besuch der Tagesschule ist die online Anmeldung auf dem Portal der Tagesschule. Falls dies nicht möglich ist, werden auch schriftliche Anmeldungen via Anmeldeformular entgegengenommen. Der Vertragsabschluss besteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Münsingen.</p> <p>² Der Vertrag gilt für ein ganzes Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten.</p> <p>³ Bedingung für die Erbringung der Betreuungsleistung während des Schuljahrs ist eine fristgerechte Zahlung der Betreuungsgebühren.</p> <p>⁴ Die Anmeldung hat gemäss dem festgelegten Zeitraum zu erfolgen, dieser ist in der Regel zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes im April für das folgende Schuljahr.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen können Anmeldungen bei Verfügbarkeit des Angebots auch unterjährig, beziehungsweise nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.</p> <p>⁶ Bei einer fristgerechten Tagesschulanmeldung sind die gewünschten Module garantiert.</p> <p>⁷ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.</p>
Abmeldung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Tagesschulleitung entscheidet ob in begründeten Ausnahmefällen eine Abmeldung während des Schuljahres möglich ist.</p> <p>² Anträge sind schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Es gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten, jeweils auf Ende des Kalendermonats. Diese Frist gilt auch im Falle eines Wegzugs.</p>
Ausschluss	<p>Art. 9</p> <p>¹ Fällt ein Kind aufgrund inakzeptablen Verhaltens auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden.</p> <p>² Der Ausschluss erfolgt nach Vorschriften von Art. 28 VSG.</p>
Versicherungen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>² Krankheit und Unfall sind durch die Erziehungsberechtigten zu versichern.</p> <p>³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.</p> <p>⁴ Der Weg zwischen dem Bereich der Tagesschule und der häuslichen Umgebung liegt in der Obhutspflicht und der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>⁵ Der Weg zwischen der Tagesschule und dem Kindergarten beziehungsweise dem Schulunterricht liegt in der Obhutspflicht und der Verantwortung der Tagesschule.</p>

Personal

Art. 11

- ¹ Die Hauptleitung der Tagesschule wird von einer Schulleitungsperson wahrgenommen, welche über eine abgeschlossene Schulleitungsausbildung verfügt oder bereit ist, diese zeitnah zu absolvieren.
- ² Die Hauptleitung ist der Abteilungsleitung BKS unterstellt.
- ³ Die Leitung eines Tagesschulstandorts verfügt über eine pädagogische Ausbildung, sie untersteht der Hauptleitung Tagesschule.
- ⁴ Zur Betreuung der Kinder werden folgende Kategorien von Betreuungspersonen angestellt:
 - Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung gemäss geltenden Richtlinien der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion.⁵
 - Betreuungspersonen ohne spezifische Ausbildung.
- ⁵ Das ergänzende Personal (Küchenmanagement, usw.) wird durch die Hauptleitung eingesetzt.
- ⁶ Pro Schulzentrum wird ein Praktikumsplatz für die Dauer von einem Jahr angeboten. Zielsetzung des Praktikums sind:
 - Abschluss Fachmaturität Soziale Arbeit
 - Vorpraktikum für Studium in soziale Richtung
 - Persönliche NeuorientierungDie Praktikantin oder der Praktikant werden von ausgebildetem Personal betreut.
- ⁷ Zu den Anstellungsbedingungen und Regelungen bezüglich des Lohns gelten das Personalreglement und die Personalverordnung der Gemeinde Münsingen.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Bildungskommission

Art. 12

- ¹ Die Bildungskommission ist für die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Tagesschule zuständig.
- ² Sie genehmigt das Schulprogramm.
- ³ Sie erhält jeweils im November durch die GL VSM einen Reportingbericht des vergangenen Schuljahres.
- ⁴ Der Bildungskommission obliegt das Controlling des Tagesschulbetriebs.
- ⁵ Die Abteilung BKS unterstützt die Tagesschulleitung bei den organisatorischen und administrativen Abläufen.

Abteilungsleitung
BKS

Art. 13

- ¹ Die Abteilungsleitung BKS ist für die Vernetzung der strategischen und der operativen Ebene verantwortlich.
- ² Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen aus der Tagesschule gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes.
- ³ Sie kontrolliert, ob mindestens 51% der Betreuungsstunden von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung gehalten werden.
- ⁴ Die Abteilungsleitung ist in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung für die Vernetzung mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern besorgt, insbesondere:
 - Jährliche Anmeldung des Tagesschulangebots.
 - Einreichung der Abrechnung des vergangenen Schuljahres.

⁵ Merkblatt „Geeignete Ausbildungen für Tagesschulangebote“ der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (Stand März 2022)

Hauptleitung Tages-
schule

Art. 14

- ¹ Der Aufgabenbereich der Hauptleitung Tagesschule richtet sich nach Art. 89, LAV, Verordnung Lehrkräfte des Kantons Bern.
- ² Die Hauptleitung führt die Standortleitungen und legt deren Zuständigkeitsbereiche fest.
- ³ Die Hauptleitung stellt die Standortleitungen in Absprache mit der Abteilungsleitung BKS an.
- ⁴ Sie verantwortet die Organisation und die betriebliche Leitung der Tagesschule.
- ⁵ Sie erstellt die notwendigen Konzepte (Tagesschulkonzept, Hygienekonzept, usw.)
- ⁶ Sie ist verantwortlich für die Koordination und Zusammenarbeit mit den übrigen familienergänzenden Betreuungsangeboten der Gemeinde Münsingen.

Standortleitung

Art. 15

- ¹ Sie untersteht der Hauptleitung Tagesschule.
- ² Der Aufgabenbereich der Standortleitung Tagesschule richtet sich im Wesentlichen nach Art. 89, LAV, Verordnung Lehrkräfte des Kantons Bern.
- ³ Sie verantworten die Organisation und die betriebliche Leitung ihres Standortes gemäss des geltenden Tagesschulkonzepts.
- ⁴ Sie stellen nach Rücksprache mit der Hauptleitung neues betreuendes Personal ein.

Administration

4. Organisation

Art. 16

- ¹ Die Tagesschule ist administrativ der BKS angegliedert.
- ² Die BKS unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen Abläufen.
- ³ Zu den Aufgaben der BKS gehören:
 - Die Organisation des Anmeldeverfahrens
 - Erstellen der Anmelde Listen
 - Die Ausstellung der Betreuungsvereinbarungen an die Eltern oder Erziehungsberechtigten Personen
 - Die Bearbeitung von Mutationen und individuellen Situationen
 - Die Ausstellung der Rechnungen und Ansprechperson bei Rückfragen
 - Diverse Administrative Arbeiten
- ⁴ Für die Personaladministration ist der Bereich Personal der Abteilung Präsidiales und Sicherheit zuständig.

Gebührenpflicht

5. Gebühren

Art. 17

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Erhebung der Ge-
bühr

Art. 18

- ¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr werden in 11 Monatspauschalen erhoben (ohne Juli).
- ² Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um zwei Wochen sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.
- ³ Die Betreuungszeit (inklusive Kosten für das Mittagessen) für die Jugendlichen der Sekundarstufe I wird in der Schulwoche, in welcher die Primarstufe Pfingstferien hat, in Form von zusätzlich gebuchten Betreuungseinheiten abgerechnet.

Bemessungskriterien	<p>Art. 19 Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 20</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Familieneinkommen ist jährlich zusammen mit der Anmeldung für das neue Schuljahr der Abteilung BKS einzureichen, vorzugsweise via Betreuungsportal. Werden die Steuerausweise des Vorjahres nicht fristgerecht eingereicht, kann der Maximaltarif berechnet werden. ² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Abteilung BKS Änderungen von Einkommens- oder Haushaltverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden. ³ Die Abteilung BKS kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen gemäss Abs. 1 und 2 verlangen und ist berechtigt, zur Beurteilung des Einkommens Lohnausweise einzufordern oder Auskünfte bei der Steuerverwaltung einzuholen. ⁴ Bei verspätetem Einreichen der Steuerausweise, kann der Tarif nicht rückwirkend geändert werden. Die Tarifierfassung wird auf den Folgemonat der Rechnungsstellung erfolgen.
Entgelt für die Mahlzeiten	<p>Art. 21</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Kosten für die Mahlzeit werden durch die Gemeinde festgelegt. ² Das Entgelt für diese Mahlzeiten ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten. ³ Beim Frühstück und beim Mittagessen werden die Vollkosten verrechnet. Das Zvieri ist kostenlos. ⁴ Gäste entrichten die gleichen Beiträge. ⁵ Betreuungspersonen entrichten eine Pauschale für das Mittagessen. Diese wird durch die Gemeinde festgelegt.
Tarifanpassung	<p>Art. 22</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern kann die Tarifierfassätze jeweils auf Schuljahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen. ² Die neu berechneten Beiträge sind jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres gültig.
Rechnungsstellung und Inkasso	<p>Art. 23</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig. ² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
Gebührenerlass	<p>Art. 24</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge. ² In folgenden Fällen werden Gebühren erlassen: <ul style="list-style-type: none"> • In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Wochentag der entschuldigter Abwesenheit mit Arztzeugnis • für Abwesenheiten aufgrund Schulausschluss gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes

³ Keinen Erlass der Gebühren gibt es bei Abwesenheit des Kindes auf Grund der Teilnahme am kirchlichen Unterricht oder an einem Angebot des Schulsports, der Musikschule oder sonstigen ausserschulischen Freizeitangeboten.

Mahnwesen

Art. 25

- ¹ Das Mahnwesen richtet sich nach den Vorgaben von Gebührenreglement und -verordnung.
- ² Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann den sofortigen Ausschluss aus der Tagesschule zur Folge haben.

Inkrafttreten

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

- ¹ Die Inkraftsetzung der Tagesschulverordnung erfolgt auf den 01.11.2024.
- ² Mit Inkrafttreten wird die Tagesschulverordnung vom 11.06.2014 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 16.10.2024 genehmigt.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär